LANDES FÖRDER INSTITUT Mecklenburg Vorpommern

Gemeinde Süderholz
Der Bürgermeister
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

**Wirtschaftsentwicklung**

| | |
|---|---|
| IHRE NACHRICHT | |
| IHR ZEICHEN | |
| UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN) | **GRWI-26-0004** |
| ANSPRECHPARTNER | Kristin Gaidys |
| TEL | 0385 6363-1493 |
| FAX | 0385 6363-1212 |
| E-MAIL | kristin.gaidys@lfi-mv.de |
| DATUM | 23.06.2026 |


# Zuwendungsbescheid

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) gemäß der Infrastrukturrichtlinie des Landes M-V

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | GRWI-26-0004 |
| Projektnummer: | 56130808 |
| Vorhaben: | Industriegebiet Pommerndreieck - 3. BA, Innere und Äußere Erschließung B-Plan 4.2 (Lph 1-4) |

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.03.2026, hier eingegangen am 12.03.2026, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von höchstens

705.442,08 EUR

(in Worten: siebenhundertfünftausendvierhundertzweiundvierzig i. W. und 08/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung bemisst sich anteilig an den geschätzten zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Da die Bemessungsgrundlage noch nicht feststeht, wird die Höhe der Zuwendung vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt nach Feststellung der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch einen Schlussbescheid.

## I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans - des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Gesetz),
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Koordinierungsrahmen),
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 06.03.2024, Amtsblatt M-V 2024, 206,

in den jeweils geltenden Fassungen.

## II. Zuwendungszweck

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des nachfolgend bestimmten Zwecks verwendet werden. Durch die Zuwendung wird allgemein der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie die Unterstützung der Entwicklung der regionalen Wirtschaft bezweckt.

Das geförderte Vorhaben dient dem Zweck, der Erarbeitung von Planungsunterlagen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Industriegebiet Pommerndreieck – 3. Bauabschnitt.

Das geförderte Vorhaben umfasst die Planung Lph 1-4 Innere und Äußere Erschließung B-Plan 4.2.

### Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn die Zuwendung bis zum Abschluss des Vorhabens zweckentsprechend und entsprechend den Fördervoraussetzungen sowie nach den Maßgaben dieses Bescheides verwendet wird.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.

## III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum dieses Bescheides.

Sofern mit dem Vorhaben vorher begonnen wurde, lässt dies die Fördervoraussetzungen entfallen.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.10.2027.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann unter Angabe von Gründen beantragt werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln, d. h.

- das Vorhaben ist durchzuführen,
- sämtliche anfallenden Rechnungen sind zu bezahlen und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel sind anzufordern.

## IV. Finanzierung

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes sind zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

### 1. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender Ausgabenplan:

| **(verkürzt)** | **geplante Ausgaben zum Vorhaben inkl. USt in EUR** | **davon zuwendungsfähige Ausgaben inkl. USt in EUR** |
|---|---|---|
| Planungs- und Beratungsleistungen | 940.589,44 | 940.589,44 |
| **insgesamt** | 940.589,44 | 940.589,44 |

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit vorläufig auf insgesamt 940.589,44 EUR.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Honorarkosten von mehr als 800,00 EUR Brutto/Tag,
- Reisekosten, die über die Erstattungssätze des Landesreisekostengesetzes M-V hinausgehen,
- kalkulatorische Kosten oder lediglich eigenbelegte Kosten,
- Kosten für Ausschreibungen,
- Kosten für Rahmenprogramme bei Veranstaltungen, Gast- und Werbegeschenke sowie Bewirtungskosten,
- Ausgaben, deren Einordnung als vorhaben- und zweckdienlich nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

### 2. Bemessung der Zuwendung und Finanzierung

Die Zuwendung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung berechnet sich vorläufig wie folgt:

| | |
|---|---|
| Zuwendungsfähige Ausgaben | 940.589,44 EUR |
| Fördersatz | 75,00 % |
| Zuwendung (vorläufig) | 705.442,08 EUR |

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt daher vorläufig folgende Finanzierungsübersicht:

| **Finanzierungsbestandteil** | | **Betrag in EUR** |
|---|---|---|
| Zuwendung (vorläufig) | EFRE | 0,00 |
| | Bund/Land | 705.442,08 |
| Eigenmittel – kommunal | | 235.147,36 |
| **Summe Gesamtfinanzierung** | | **940.589,44** |

## V. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

   - aus Mitteln für 2027, anzufordern bis zum 31.10.2027
     mit einem Betrag von 705.442,08 EUR

2. Sofern sich der Zuwendungsbedarf zeitlich verschiebt, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.

3. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem der Zuwendungsempfänger entsprechend dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung" auf die Erhebung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

4. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.

5. Mit der Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:

   - Exemplar der erarbeiteten Planungsunterlagen (Kurzbericht, keine Pläne und Zeichnungen) einschließlich Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die vertragsgerechte Erfüllung der o. g. Leistung,
   - Unterschriftsprobenblatt

6. Die Auszahlung erfolgt anteilig unter Berücksichtigung der entsprechend dem Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

7. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Einnahmen und Ausgaben durch Belege (z. B. Rechnungen und Zahlungsnachweise) nachzuweisen. Vorbehaltlich einer abweichenden Anforderung reicht es aus, die Belege in reproduzierter Form, auch digital, einzureichen.
8. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

## VI. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist während des Bewilligungszeitraums unverzüglich anzuzeigen, soweit

- nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5.000,00 EUR ergibt,
- der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,

3. Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

4. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO berechtigt zu prüfen.

6. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen, insbesondere, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind, ganz oder teilweise eingestellt werden kann.

   Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

7. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

## VII. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum

31.10.2027

gegenüber dem Landesförderinstitut M-V nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem unter www.lfi-mv.de hinterlegten Formular zu führen.

Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Es hat eine sachgerechte Buchung nach dem Kostenrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen, sodass eine eindeutige Zuordnung zum Vorhaben dokumentiert wird. Soweit technisch möglich, sollen die Buchungen mit den buchungsbegründenden Unterlagen elektronisch verknüpft werden. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. Belegen übereinstimmen.

Über eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises durch Dritte (zugelassener Wirtschaftsprüfer) wird bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde entschieden. Sofern die Vorprüfung angeordnet wird, sind die Kosten vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Die Anforderung von Zwischennachweisen bleibt vorbehalten.

## VIII. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Markus Katillus

Manja Below

Anlagen:

- Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Unterschriftsprobenblatt,

Weitere Vordrucke stehen auf der Website www.lfi-mv.de im Downloadbereich zum Förderprogramm zur Verfügung.

LANDES FÖRDER INSTITUT Mecklenburg Vorpommern

Gemeinde Süderholz
Der Bürgermeister
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Eingangsstempel

**Aktenzeichen** GRWI-26-0004

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

**Rechtsbehelfsverzichtserklärung**

Die Auszahlung der mit Bescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern

vom 23. Juni 2026

bewilligten Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides vorfristig herbeiführen, wenn er nachstehend durch seine Unterschrift auf die Erhebung des Rechtsbehelfs verzichtet.

_____
Ort, Datum

_____
rechtsverbindliche Unterschrift/en

Stempel
Zuwendungsempfänger

Absender:

Gemeinde Süderholz
Der Bürgermeister
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Einrichtung der Nord/LB
Werkstraße 213

19061 Schwerin

# Unterschriftsprobenblatt

LFI-Nr.: GRWI-26-0004 Projektnummer: 56130808

sind Ihnen gegenüber folgende Personen zeichnungsberechtigt:

| Dienststellung und Name | **einzeln zeichnungs-berechtigt *** | | |
|---|---|---|---|
| | ja | nein | Handzeichnung |
| | | | |
| Name:..... | | | |
| | | | |
| Name:..... | | | |
| | | | |
| Name:..... | | | |

**Die hiermit bekannt gegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf.**

Datum:..... ..... .....
(Unterschrift/en) (Dienstsiegel)